



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Benjamin Adjei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 14.02.2021

Sicherheitslücken bei Wahlsoftware OK.VOTE

Im Rahmen der Kommunalwahlen in Bayern im März 2020 wurde u. a. die von der Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB) vertriebene Wahlsoftware OK.VOTE bei der Auszählung der Stimmen verwendet. Zwei Experten für IT-Sicherheit des Fraunhofer-Instituts für Angewandte und Integrierte Sicherheit in Garching bei München stellten erhebliche Sicherheitsmängel der Software fest. So konnte jeder Nutzer auf zentrale Funktionen der Software zugreifen und beispielsweise Daten löschen, ohne dass besondere Zugriffsrechte nötig waren. Auch für die Eingabe der Wahldaten bestanden keine Sicherheitsvorkehrungen. Zudem war die Software unzureichend vor Angriffen geschützt.

Auch registrierten die beiden IT-Experten, die als Wahlhelfer in einem Wahllokal eingesetzt waren, Mängel bei der eingesetzten Hardware und der Datenübermittlung. So haben sie beobachtet, dass die Zählsoftware in dem Wahllokal, in dem sie anwesend waren, nicht auf gesicherten Amtscomputern betrieben wurde. Außerdem seien die Endergebnisse auf einem USB-Stick unverschlüsselt und ohne kryptografische Signatur abgespeichert worden und von einem Wahlhelfer alleine in die Zentrale gebracht. Es bestanden somit keine Vorkehrungen, um mögliche Manipulation an den Daten auszuschließen.

Unter anderem aus Gmund und Waakirchen wurden Probleme mit der Wahlsoftware OK.VOTE gemeldet, insbes. ein Absturz der Eingabemaske und Probleme beim Zusammenführen der ausgezählten Stimmen vor Ort (<https://www.merkur.de/lokales/region-tegernsee/waakirchen-ort84106/wahlanfechtung-in-waakirchen-jetzt-geraet-die-software-in-den-fokus-90193495.html>). Da infolgedessen auch zeitweilig falsche Wahlergebnisse festgestellt wurden, ist zum Beispiel im Falle der Gemeinde Waakirchen Klage beim Verwaltungsgericht München auf Neuauszählung anhängig.

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) betreut die Kommunalwahlen und hat sicherzustellen, dass die wahlrechtlichen Vorschriften eingehalten werden.

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Bei welchen Kommunen hat die Staatsregierung Probleme beim Einsatz der Wahlsoftware OK.VOTE im Zuge der Kommunalwahlen im März 2020 registriert? 3
- 1.2 Welche Probleme mit der Wahlsoftware sind der Staatsregierung im Zuge der Kommunalwahlen gemeldet worden? 3
- 1.3 In wie vielen Fällen kam es bisher auch aufgrund von Problemen mit der Wahlzählsoftware zu Neuauszählungen der Wahlergebnisse der Kommunalwahl (bitte die betroffenen Kommunen angeben)? 3

- 2.1 Wie viele Wahlanfechtungen nach der Kommunalwahl 2020 wurden auch mit dem Einsatz der Wahlzählsoftware begründet? 6
- 2.2 Wie viele Wahlanfechtungen nach der Kommunalwahl 2020, die auch mit dem Einsatz der Wahlzählsoftware begründet wurden, sind derzeit vor den Verwaltungsgerichten anhängig? 6
- 2.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz der Wahlsoftware OK.VOTE bei der Kommunalwahl 2020? 7

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

3.1	Wie erfolgte die Auswahl der Wahlsoftware OK.VOTE?	8
3.2	Welche Rolle spielte dabei die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)?	8
3.3	Ist die Verwendung von OK.VOTE für die Kommunen verpflichtend?	8
4.1	Welche weitere Software außer OK.VOTE wurde im Zuge der Kommunalwahl für die Auszählung der Wahlzettel verwendet?	8
4.2	Welche rechtlich verbindlichen Sicherheitsvorgaben bestehen für Software und Datenverarbeitungsanlagen nach § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), die bei den Kommunalwahlen verwendet werden?	8
4.3	Falls nicht, plant die Staatsregierung, rechtlich bindende Sicherheitsvorgaben einzuführen?	8
5.1	Wird die bei Wahlen und der Auszählung von Wahlen verwendete Software vor ihrem Einsatz von einer staatlichen Stelle auf ihre Sicherheit und Funktionalität getestet?	8
5.2	Wenn ja, von wem?	8
5.3	Wenn nicht, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Software von der vertreibenden Firma ausreichend getestet wurde?	8
6.1	Welche verbindliche Hardwarevorgaben bestehen für die bei der Auszählung verwendeten Rechner und IKT-Systeme (bitte detailliert angeben)?	8
6.2	Falls keine verbindlichen Hardwarevorgaben bestehen, was ist der Grund dafür?	8
6.3	Werden die bei der Wahl verwendeten IKT-Systeme im Vorhinein auf Viren, Malware und Ähnliches geprüft?	8
7.1	Wie unterstützt die Staatsregierung konkret die örtlichen Wahlteams bei der Einrichtung der verwendeten Hardware?	8
7.2	Wie erfolgt die Übermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahllokale?	9
7.3	Wie bewertet die Staatsregierung, dass es wie eingangs erwähnt zu Fällen kam, bei denen Wahlergebnisse per ungesichertem USB-Stick durch einen einzigen Wahlhelfer übertragen wurden?	9
8.1	Welche technischen, organisatorischen und regulatorischen Hürden verhindern aktuell eine durchgehend digitalisierte und medienbruchfreie Auszählung von Wahlzetteln in Bayern?	9
8.2	Plant die Staatsregierung nach Bekanntwerden der Sicherheitslücken, in Zukunft auf eine andere Software zu setzen?	10
8.3	Beabsichtigt die Staatsregierung, in Zukunft bei Wahlen auf Open-Source-Software zu setzen, damit Sicherheitslücken schneller entdeckt werden können?	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
vom 20.03.2021

- 1.1 Bei welchen Kommunen hat die Staatsregierung Probleme beim Einsatz der Wahlsoftware OK.VOTE im Zuge der Kommunalwahlen im März 2020 registriert?**
- 1.2 Welche Probleme mit der Wahlsoftware sind der Staatsregierung im Zuge der Kommunalwahlen gemeldet worden?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung traten am Hauptwahltag der allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen am 15.03.2020 einerseits bei der Internetpräsentation der Wahlergebnisse durch die Wahlbehörden und andererseits bei der Zusammenführung von Teilergebnissen in den Wahllokalen technische Probleme auf.

Nach Auskunft des Rechenzentrumsbetreibers betraf die Störung bei der Internetpräsentation der Wahlergebnisse am Wahlabend rund 300 Kommunen, die über ein Rechenzentrum gehostet waren. Sie begann ungefähr um 18.00 Uhr und dauerte bis ungefähr 01.20 Uhr an. In dieser Zeit waren die Präsentationen nicht oder nur mit erheblichen Performanceeinbußen erreichbar. Ursache der Störung war eine durch die extreme Anzahl an Abfragen ausgelöste Überlastung einer Komponente des Systems, die sich am Übergang zwischen dem öffentlichen Netz und den internen Systemen befand. Die betroffenen Kommunen sind dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einzelnen nicht bekannt, insbesondere erfolgte keine förmliche Registrierung.

Alle Wahllokale, in denen das Softwaremodul zur Stimmzettelauswertung der Gemeinderats- und Kreistagswahlen verwendet wurde, konnten von Problemen bei der Zusammenführung von Teilerfassungen in die Hauptfassung betroffen sein. Diese Probleme traten ab einer bestimmten Dateigröße der Teilerfassungen auf. Zur Auszählung der Wahlergebnisse mithilfe des Softwaremoduls werden in der Regel zwei oder mehrere Zählteams gebildet, die einen bestimmten Anteil ihnen zugewiesener Stimmzettel auswerten. Das Ergebnis dieser mithilfe der Software ermittelten Teilauswertung (Teilerfassung) wird dann in die Hauptfassung importiert. Erst wenn alle Teilerfassungen zusammengeführt wurden, kann das Gesamtergebnis für den jeweiligen Stimmbezirk festgestellt werden. Dies war durch die Dateigrößenbeschränkung in vielen Fällen am Wahltag nicht mehr möglich, obwohl nach Auskunft des Softwareanbieters noch im Laufe der Wahlnacht ein Softwareupdate angeboten wurde.

Ferner hat die Staatsregierung Kenntnis davon, dass in einzelnen Kommunen der Vorgang der Stimmzettelerfassung über das Softwaremodul nicht performant lief und eine Änderung der Konfigurationsparameter erforderlich machte.

- 1.3 In wie vielen Fällen kam es bisher auch aufgrund von Problemen mit der Wahlzählsoftware zu Neuauszählungen der Wahlergebnisse der Kommunalwahl (bitte die betroffenen Kommunen angeben)?**

Eine Abfrage bei allen Wahlbehörden ergab das nachfolgende Ergebnis. Die Rückmeldungen wurden nicht weiter dahin gehend verifiziert, ob eines der zur Beantwortung der Fragen 1.1 und 1.2 geschilderten Probleme der Neuauszählung zugrunde lag oder auch Anwendungsfehler in Betracht zu ziehen sind.

Regie- rungsbezirk	Stadt/Gemeinde/ Markt	Art der Wahl	Grund der Neuauszählung	Festgestellte Abwei- chung nach Neu- auszählung
Mittelfranken	Nürnberg	Stadtrat	In Nürnberg mussten 32 von 524 Stimmbezirken aufgrund von Problemen mit der Wahlsoftware neu ausgezählt werden. Grund war eine Überlastung des Stimmzettelmoduls. Durch die – wegen der Überlastung – verzögerten Reaktionen des Programms konnten viele Wahlvorstände die Erfassung nicht ordnungsgemäß abschließen, einige selbst nicht am Folgetag. Bei 142 Stimmbezirken konnten im Nachhinein durch Abgleich mit der Niederschrift unvollständige/fehlerhafte Ergebnisabschlüsse korrigiert werden, bei 32 war dies nicht möglich – sie wurden neu ausgezählt.	Der Unterschied zwischen vorläufigem und abschließendem Ergebnis war unerheblich, es gab fast keine Veränderung in der Ergebnis-Rangreihe.
Mittelfranken	Schillingsfürst	Stadtrat, Kreistag	Es wurde in zwei Wahlvorständen mit jeweils zwei Laptops parallel ausgezählt. Das Zusammenführen dieser beiden Teilergebnisse zum Endergebnis hat nicht funktioniert, sodass nochmals jeweils nur noch mit einem Laptop ausgezählt wurde, um das Endergebnis festzustellen.	Keine Abweichungen festgestellt.
Mittelfranken	Wolframs-Eschenbach	Stadtrat	Es waren Stimmzettelnummern vorhanden, die nicht mit dem Barcodelesestift abgestrichen wurden. Es waren dann mehr Stimmen im Wahlprogramm vorhanden als Stimmzettel.	Keine Abweichungen festgestellt.

Regierungsbezirk	Stadt/Gemeinde/Markt	Art der Wahl	Grund der Neuauszählung	Festgestellte Abweichung nach Neuauszählung
Mittelfranken	Höchstadt an der Aisch	Kreistag	Aufgrund der Prüfung durch das Landratsamt (LRA) haben sich verschiedene Fragen zu den Briefwahllokalen aufgetan, die die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel betroffen haben. Eine Darstellung der nachgefragten Stimmzettel des LRA war zum Teil über die EDV nicht mehr möglich. Dies machte nach Rücksprache mit der Hotline des Softwareanbieters eine Neuauszählung der betroffenen Briefwahlbezirke erforderlich. Erst im Nachhinein stellte sich heraus, dass die Daten programmseitig doch noch abrufbar gewesen wären.	Die Summe der gültigen Stimmen sowie teilweise auch der ungültigen Stimmzettel hat sich pro Briefwahlbezirk geändert.
Unterfranken	Dammbach	Gemeinderat	Zwei Stimmen wurden in einem Stimmbezirk nicht korrekt erfasst.	Zwei Stimmen.
Unterfranken	Münnerstadt	Kreistag	Die Wahlauszählung konnte in einem Briefwahlbezirk in der Wahlnacht nicht abgeschlossen werden. Fehler unbekannt. Die Wahlsoftware zeigte eine Fehlermeldung an, keine Ergebnisanzeige.	Keine Abweichungen festgestellt.
Unterfranken	Burkardroth	Kreistag	Es wurden einzelne Stimmzettel noch einmal erfasst. Ob dies aber an der Software lag oder an einem anderen Problem (z. B. Stromausfall, Bedienfehler), kann nicht eindeutig gesagt werden.	

Regierungsbezirk	Stadt/Gemeinde/Markt	Art der Wahl	Grund der Neuauszählung	Festgestellte Abweichung nach Neuauszählung
Unterfranken	Schweinfurt	Stadtrat	Nachdem das Stimmzettelmodul von OK.VOTE am Wahlabend unzuverlässig arbeitete und Systemabstürze verursachte, wurden nach Verkündung des vorläufigen Ergebnisses durch die Wahlleitung zunächst stichprobenartig einige Stimmbezirke intensiv geprüft. Dabei ergaben sich derart hohe Abweichungen, dass eine Überprüfung und damit eine Neuauszählung sämtlicher Stimmbezirke unter nochmaligem Einsatz des Stimmzettelmoduls von OK.VOTE notwendig wurde.	Es wurden 6907 Stimmen nachträglich erfasst. Diese wurden am Wahlabend programmseitig nicht gespeichert. An der Sitzverteilung ergaben sich dadurch keine Änderungen.
Oberpfalz	Laaber	Kreistag	Die Datenübertragung von Rechner 2 auf Rechner 1 per USB-Stick war aufgrund zu großer Datenmenge in einem Stimmbezirk nicht möglich.	Keine Abweichungen festgestellt.
Oberpfalz	Deuerling	Kreistag	Die Datenübertragung von Rechner 2 auf Rechner 1 per USB-Stick war aufgrund zu großer Datenmenge in einem Stimmbezirk nicht möglich.	Keine Abweichungen festgestellt.
Oberpfalz	Pfatter	Gemeinderat und Kreistag	Die Zusammenführung der Wahlergebnisse war nicht möglich. Die Ergebnisse der bereits erfassten Stimmzettel wurden nach Support gelöscht.	Keine Abweichungen festgestellt.

2.1 Wie viele Wahlanfechtungen nach der Kommunalwahl 2020 wurden auch mit dem Einsatz der Wahlzählsoftware begründet?

2.2 Wie viele Wahlanfechtungen nach der Kommunalwahl 2020, die auch mit dem Einsatz der Wahlzählsoftware begründet wurden, sind derzeit vor den Verwaltungsgerichten anhängig?

Die Frage wird so verstanden, dass sie sich auf die Softwarelösungen aller Anbieter beziehen.

Eine Abfrage bei allen Wahlbehörden ergab, dass bayernweit fünf Wahlanfechtungen mit dem Einsatz einer Software zur Stimmenauszählung begründet wurden. In einem Fall wurde Klage erhoben.

In der Stadt Nürnberg wurde das Wahlergebnis der Stadtratswahl durch eine Bewerberin angefochten. Die Anfechtung hatte eine vollständige Neuauszählung zum Ziel, nachdem es durch technische Probleme mit der eingesetzten Software zu Verzögerungen und vereinzelt Neuauszählungen gekommen sei. Die Wahlanfechtung

wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde zurückgewiesen. Der Bescheid ist bestandskräftig. Klage wurde nicht erhoben.

In der Gemeinde Fahrenzhäuser im Landkreis Freising wurde die Gemeinderatswahl durch sich bewerbende Personen unter anderem wegen technischen Problemen mit den Barcode-Lesestiften sowie Funktionsstörungen und Programmierfehler der Wahlauszählungssoftware mit dem Ziel einer Neuauszählung angefochten. Die Wahlanfechtung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde zurückgewiesen. Der Bescheid ist bestandskräftig. Klage wurde nicht erhoben.

In der Gemeinde Gammelsdorf im Landkreis Freising erfolgte eine Wahlanfechtung mit dem Ziel einer Berichtigung der Gemeinderatswahl durch sich bewerbende Personen unter anderem mit der Begründung der falschen Stimmzuteilung bei Verwendung einer Wahlauszählungssoftware und widersprüchlicher Angaben bei der Internetpräsentation. Die Wahlanfechtung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde zurückgewiesen. Der Bescheid ist bestandskräftig. Klage wurde nicht erhoben.

Das knappe Wahlergebnis der Gemeinderatswahl in der Gemeinde Högheim im Landkreis Rhön-Grabfeld wurde mit der Begründung angefochten, dass die Auswertung der Stimmzettel mit dem Barcode-Lesestift undurchsichtig gewesen sei. Die Wahlanfechtung wurde zurückgenommen.

In der Gemeinde Waakirchen im Landkreis Miesbach wurde die Gemeinderatswahl angefochten. Die Anfechtung wurde im Wesentlichen mit wiederholten Abstürzen der Eingabemasken, wiederholten Fehlern bei der Speicherung von Listenstimmen, Problemen bei der Zusammenführung der Teilergebnisse, der unterschiedlichen Bewertung von Stimmzetteln mit bis zu 20 Einzelstimmen und zwei zusätzlichen Listenkreuzen sowie der fehlerhaften Darstellung der Sitzverteilung begründet. Die Wahlanfechtung wurde durch Bescheid der Rechtsaufsichtsbehörde zurückgewiesen. Über die dagegen im Juli 2020 erhobene Klage wurde noch nicht entschieden.

2.3 Wie bewertet die Staatsregierung den Einsatz der Wahlsoftware OK.VOTE bei der Kommunalwahl 2020?

Die zur Stimmenauszählung verfügbaren Systeme ermöglichen die Auswertung der Stimmzettel mittels Barcode-Lesestift, Tastatur und Maus. Die Stimmenerfassung erfolgt dadurch schneller, wobei im Vergleich zu Zähllisten in Papierform auch die Fehlerhäufigkeit durch Übertragungsfehler deutlich geringer sein dürfte. Die programminterne Plausibilitätsprüfung erleichtert zudem die Bewertung der Korrektheit der Stimmzettel. Der Umstand, dass nach Schätzung der Staatsregierung nahezu alle Gemeinden eine elektronische Stimmzettelauswertung verwenden, bestätigt dies.

Die in der Antwort zu den Fragen 1.1 und 1.2 geschilderten technischen Probleme haben in den betroffenen Städten und Gemeinden zu unerfreulichen Verzögerungen und Mehraufwand geführt. Anhaltspunkte, dass sich dadurch Auswirkungen auf die Wahlergebnisse ergeben haben, bestehen aber nicht. Die Vollständigkeit des programmgestützten Auszählungsverfahrens ist durch entsprechende Plausibilitäten im Wahlauszählungsmodul sichergestellt. Anhand der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis wird die Anzahl der Wähler ermittelt und im Verfahren vorgegeben. Diese Anzahl der vorgegebenen Wähler muss mit der Anzahl der erfassten Stimmzettel übereinstimmen, ansonsten kann kein Ergebnis festgestellt werden. Ebenso kann kein Ergebnis festgestellt werden, solange nicht alle Teilerfassungen zusammengeführt sind.

Ferner liegen der Staatsregierung keine Hinweise dafür vor, dass es durch die festgestellten betriebs- und softwareseitigen Schwachstellen im Softwaremodul zur Stimmenauszählung zu Manipulationen einzelner Wahlergebnisse gekommen ist. Die Staatsregierung hat den Anbieter des bei den Gemeinde- und Landkreiswahlen 2020 zur Stimmenauszählung verwendeten Moduls dennoch dazu aufgefordert, die sicherheitsrelevanten Fragen im Zusammenwirken mit dem Hersteller der Software unter fachlicher Unterstützung des Landesamts für Sicherheit in der Informationstechnik aufzuklären, über die Feststellungen zu berichten sowie darzulegen, durch welche konkreten Maßnahmen gewährleistet wird, dass die eingesetzte Wahlsoftware sicher ist und Manipulationen der Wahlergebnisse ausgeschlossen sind.

- 3.1 Wie erfolgte die Auswahl der Wahlsoftware OK.VOTE?**
- 3.2 Welche Rolle spielte dabei die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern (AKDB)?**
- 3.3 Ist die Verwendung von OK.VOTE für die Kommunen verpflichtend?**

Die Durchführung der Wahlen ist durch die Städte und Gemeinden zu organisieren. Es wäre ein Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung, die Städte und Gemeinden zum Einsatz einer Datenverarbeitungsanlage oder einer bestimmten Wahlsoftware zu verpflichten. Sie entscheiden im Rahmen ihrer Organisationshoheit und der gesetzlichen Vorschriften selbst, ob sie zur Vorbereitung der Wahl, zur Zusammenführung der Ergebnisse, für Auswertungen und zur Stimmenauszählung digitale Hilfsmittel und eine Wahlsoftware verwenden und welchen Anbieter sie wählen. Dies gilt in besonderem Maße für die Gemeinde- und Landkreiswahlen, die der Selbstorganisation der Kommunen dienen und für die keine staatliche Wahlkostenerstattung vorgesehen ist. Weshalb sich die Städte und Gemeinden jeweils für eine bestimmte Softwarelösung entschieden haben, ist der Staatsregierung im Einzelnen nicht bekannt. Eine „bayerische“ Softwarelösung im Sinne einer Software, die der Freistaat Bayern den Kommunen zur Verfügung stellt, gibt es nicht und ist angesichts der auf dem Markt befindlichen Lösungen auch nicht erforderlich.

- 4.1 Welche weitere Software außer OK.VOTE wurde im Zuge der Kommunalwahl für die Auszählung der Wahlzettel verwendet?**

Nach Kenntnis der Staatsregierung wird derzeit in Bayern Wahlsoftware verwendet, die durch die Anstalt für kommunale Datenverarbeitung in Bayern – AKDB (Programmbezeichnung OK.VOTE) und die komuna GmbH (Programmbezeichnung IVU.ELECT) vertrieben wird.

- 4.2 Welche rechtlich verbindlichen Sicherheitsvorgaben bestehen für Software und Datenverarbeitungsanlagen nach § 12 Gemeinde- und Landkreiswahlordnung (GLKrWO), die bei den Kommunalwahlen verwendet werden?**
- 4.3 Falls nicht, plant die Staatsregierung, rechtlich bindende Sicherheitsvorgaben einzuführen?**
- 5.1 Wird die bei Wahlen und der Auszählung von Wahlen verwendete Software vor ihrem Einsatz von einer staatlichen Stelle auf ihre Sicherheit und Funktionalität getestet?**
- 5.2 Wenn ja, von wem?**
- 5.3 Wenn nicht, wie stellt die Staatsregierung sicher, dass die Software von der vertreibenden Firma ausreichend getestet wurde?**
- 6.1 Welche verbindliche Hardwarevorgaben bestehen für die bei der Auszählung verwendeten Rechner und IKT-Systeme (bitte detailliert angeben)?**
- 6.2 Falls keine verbindlichen Hardwarevorgaben bestehen, was ist der Grund dafür?**
- 6.3 Werden die bei der Wahl verwendeten IKT-Systeme im Vorhinein auf Viren, Malware und Ähnliches geprüft?**
- 7.1 Wie unterstützt die Staatsregierung konkret die örtlichen Wahlteams bei der Einrichtung der verwendeten Hardware?**

Nach Art. 11 Abs. 1 Bayerisches E-Government-Gesetz (BayEGovG) haben die Städte und Gemeinden die Sicherheit der informationstechnischen Systeme im Rahmen der Verhältnismäßigkeit selbst sicherzustellen. Das betrifft auch sämtliche dort eingesetzten Fachverfahren. Es gelten die gesetzlichen Vorgaben insbesondere des Datenschutzrechts und der IT-Sicherheit (etwa das Bayerische Datenschutzgesetz [BayDSG] und die Datenschutzgrundverordnung [DSGVO]). Auf Ersuchen kann das Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik kommunale Stellen beraten und unterstützen.

Eine im Jahr 2018 vom Bundeswahlleiter initiierte Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der unter Federführung des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik neben dem Bundeswahlleiter auch die Landeswahlleitungen mitgewirkt haben, hat bezogen auf die Europawahl 2019 einen Katalog von Maßnahmen zur Informationssicherheit für Kommunen sowie für Länder und Bund erarbeitet. Die Empfehlungen dieses Maßnahmenkatalogs lassen sich auch auf alle anderen Wahlen übertragen.

Zu den Maßnahmen gehören beispielsweise die Benennung bzw. Einbindung eines Informationssicherheitsbeauftragten, die Regelung der Zutritts- und Zugriffskontrolle, die Nutzung authentischer Bezugsquellen für Wahlsoftware, der Schutz vor Schadprogrammen und Viren, ein Monitoring der eingesetzten IT-Systeme und Anwendungen sowie die Nutzung von Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik für die Übermittlung von Wahlergebnissen über öffentliche elektronische Leitungen.

7.2 Wie erfolgt die Übermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahllokale?

Die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände haben für die Wahl des ersten Bürgermeisters oder des Landrats das von ihnen festgestellte Stimmergebnis vorab per Schnellmeldung der jeweiligen Gemeinde zu übersenden. Dies erfolgt in Abhängigkeit vom Standort der einzelnen Wahllokale in der Regel durch persönliche Übergabe eines Formblatts oder telefonisch.

Die Wahlvorsteher und Briefwahlvorsteher übersenden für alle Gemeindewahlen dem Wahlleiter, für Landkreiswahlen der Gemeinde die von allen Mitgliedern des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands unterschriebenen Niederschriften mit den Wahlergebnissen in Papierform. Mit der Niederschrift sind die Zähllisten, die beschlussmäßig behandelten Stimmzettel, beschlussmäßig behandelte Wahlscheine und wegen fehlender Stimmberechtigung ausgesonderte Stimmzettel vorzulegen. Die Übergabe an den Beauftragten des Wahlleiters oder der Gemeinde wird vom Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher in der Wahl Niederschrift vermerkt.

Die Staatsregierung hat keine systemspezifischen Erkenntnisse darüber, welche Übermittlungswege ergänzend dazu zur Übermittlung der Wahlergebnisse durch die Wahllokale zur Verfügung stehen und genutzt werden, beispielsweise zur Präsentation von Zwischenergebnissen.

7.3 Wie bewertet die Staatsregierung, dass es wie eingangs erwähnt zu Fällen kam, bei denen Wahlergebnisse per ungesichertem USB-Stick durch einen einzigen Wahlhelfer übertragen wurden?

Bei der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlvorstand und Briefwahlvorstand gilt durchgehend das Vier-Augen-Prinzip und der Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher oder deren Stellvertreter überwachen, dass Stimmen ordnungsgemäß erfasst werden. Nach erfolgter Auszählung erfolgt ein Ausdruck der Zähllisten und der Niederschrift in Papierform. Die Zähllisten sind vom Wahlvorsteher oder Briefwahlvorsteher und der erfassenden Person, die Niederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands oder Briefwahlvorstands zu unterschreiben und nach Abschluss der Wahlhandlungen zu übergeben. Erfolgt der Transport der Wahlergebnisse vorab manuell auf einem ungesicherten USB-Stick, wird das Vier-Augen-Prinzip im Umgang mit dem ermittelten Wahlergebnis durchbrochen. Auch wenn sich abweichende Wahlergebnisse bei der Feststellung des endgültigen Ergebnisses durch einen abweichenden Inhalt der schriftlichen Ergebnisniederschrift aufdecken ließen, wird jegliche Manipulationsmöglichkeit kritisch bewertet. Die Staatsregierung hat den Softwareanbieter dazu aufgefordert, die sicherheitsrelevanten Fragen aufzuklären und über die Feststellungen und konkrete Maßnahmen zu berichten (vgl. Antwort zu Frage 2.3).

8.1 Welche technischen, organisatorischen und regulatorischen Hürden verhindern aktuell eine durchgehend digitalisierte und medienbruchfreie Auszählung von Wahlzetteln in Bayern?

Bei den allgemeinen Gemeinde- und Landkreiswahlen sind von den Wahlbehörden Wahlbezirke und Briefwahlvorstände in ausreichender Zahl zu bilden. Die Wahlbezirke befinden sich dabei in den seltensten Fällen gesammelt in einer gemeindlichen Einrichtung, sondern sie werden auf das Gemeindegebiet verteilt unter Nutzung von Schulen, Vereinsheimen, gemeindlichen Versammlungsräumen usw. und angemieteten Räumlichkeiten. Gleiches gilt für die Unterbringung der Briefwahlvorstände. Eine medienbruchfreie Zusammenführung der Auszählungsergebnisse im Wahllokal und die Weiterleitung an die Wahlleitung würde gesicherte elektronische Übermittlungswege erfordern, die in den Wahllokalen nicht zwangsläufig zur Verfügung stehen.

Unabhängig davon ist für jede Wahl eine Niederschrift in Schriftform zu fertigen, die zusammen mit den Zähllisten und weiteren Unterlagen dem Wahlleiter zu übergeben sind. Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern des Wahlvorstands oder des Briefwahlvorstands zu unterschreiben. Sie stellt die Grundlage für die abschließende Feststellung des Wahlergebnisses dar.

8.2 Plant die Staatsregierung nach Bekanntwerden der Sicherheitslücken, in Zukunft auf eine andere Software zu setzen?

Siehe Antwort zu Fragen 3.1, 3.2 und 3.3.

8.3 Beabsichtigt die Staatsregierung, in Zukunft bei Wahlen auf Open-Source-Software zu setzen, damit Sicherheitslücken schneller entdeckt werden können?

Siehe Antwort zu Fragen 3.1, 3.2 und 3.3.